

Wahlbenachrichtigung ^{1) 2)}

Wahlbenachrichtigung

zur Landtagswahl ²⁾

am Sonntag, dem, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben oder **im frankierten Umschlag** absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum, 15.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr entgegengenommen. **Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.**

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen oder Sie diese verloren haben, haben Sie noch die Möglichkeit bis spätestens, 12:00 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihr Wahlamt. **Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahlraum noch per Briefwahl wählen.**

Auskunft zur Barrierefreiheit von Wahlräumen und über Wahlhilfen für Menschen mit erheblicher Sehbeeinträchtigung erhalten Sie unter der Telefonnummer

Mit freundlichen Grüßen

³⁾

Absender

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in
PLZ Ort

Wahlraum ⁵⁾

ggf. Gebäude
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
barrierefrei / nicht barrierefrei

Stimmbezirk / Wählerverzeichnis-Nr.

Amtliche Wahlsache

Freimachungsvermerk

Bei Unzustellbarkeit ist die Wahlbenachrichtigung unverzüglich an den Absender zurückzusenden! ⁴⁾

Bei Umzug ist die Wahlbenachrichtigung nachzusenden und dem Absender die neue Anschrift mitzuteilen! ⁴⁾

Herrn/Frau

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

²⁾ Muster der Wahlbenachrichtigung kann auch für zeitgleiche Kommunalwahlen verwendet werden.

³⁾ Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.“

⁴⁾ Die Formulierungen können sinngemäß an die Anforderungen des beauftragten Postunternehmens angepasst werden.

⁵⁾ Gegebenenfalls Aufnahme eines Hinweises zur Barrierefreiheit des Wahlraumes (§ 31a Satz 2 LWahlO)